

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Kommunalverfassungsrechts der Stadt Passau (PA-KVR)

vom 06.05.2020

Die Stadt Passau erlässt aufgrund der Art 20a, 23, 32, 34, 35, 39, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 II des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen Oberbürgermeister und 44 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

1. Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse
 - a) den Ausschuss für Finanzen
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - b) den Ausschuss für Verwaltung, Personal und Digitalisierung
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - c) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Gesundheit
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - e) den Ausschuss für Klima und Umwelt
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - f) den Ausschuss für Bauen und Liegenschaften
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern

- g) den Ausschuss des Seniorenstifts Passau (Werkausschuss)
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - h) den Ausschuss des Klinikums Passau (Werkausschuss)
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - i) den Ausschuss für Stiftungen
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - j) den Ausschuss für Kultur
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - k) den Ausschuss für Schulen, Sport und Freizeit
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - l) den Ausschuss für Wirtschaft, Marketing und Arbeit
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - m) den Ausschuss für Soziales und Senioren
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - n) den Ferienausschuss
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - o) den Rechnungsprüfungsausschuss
bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - p) den Sonderausschuss für besondere Lagen
bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
2. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, den er dauerhaft oder im Einzelfall sowie frei widerruflich auf einen seiner Stellvertreter oder ein anderes Stadtratsmitglied delegieren kann, und zwar jeweils nach seiner freien Wahl.
 3. Für jedes Mitglied eines Ausschusses bestellt der Stadtrat namentlich bis zu zwei ständige Stellvertreter, die bei Verhinderung des Mitgliedes in der festgesetzten Reihenfolge eintreten.
 4. Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).
 5. Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder Entschädigung

1. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
2. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich 450,00 Euro, für die Teilnahme an Plenumssitzungen, Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an bis zu 36 Fraktionssitzungen jährlich ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro je Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 400,00 Euro nebst einem Kopfbetrag von 25,00 Euro für jedes Fraktionsmitglied.

Die Aufwandsentschädigungen verändern sich jeweils entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung im öffentlichen Dienst. Dies gilt nicht für die Jahre 2020 und 2021.

Vorstehende Regelung gilt analog für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschussgemeinschaften und für die Entschädigung der Vorsitzenden von Ausschussgemeinschaften.

3. Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.
4. Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Zuschüsse zur Deckung des allgemeinen Bedarfs der Fraktionen

1. Die Fraktionen erhalten monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs. Neben einem Grundbetrag in Höhe von 100,00 Euro, erhalten die Fraktionen zusätzlich einen Kopfbetrag je Mitglied in Höhe von 25,00 Euro, höchstens jedoch 500,00 Euro.
2. Eine Fraktion erhält den Zuschuss rückwirkend zu Beginn des Monats, im dem die beiden folgenden Voraussetzungen erstmals erfüllt sind:
 - Der Stadtrat ist konstituiert.
 - Die Fraktion hat sich gemäß den Vorgaben der Geschäftsordnung gebildet.Der Zuschuss wird gewährt bis einschließlich des Monats, der dem Monat vorausgeht, in den die Konstituierung des nächsten Stadtrats fällt, soweit sie nicht zuvor endet mit Ablauf des Monats, in dem die Fraktion aufgelöst wird.
Die Fraktion gilt über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend, sofern sie sich in der folgenden Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Passau neu bildet; das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion geht auf sie über, soweit Gelder nach Maßgabe

dieser Satzung betroffen sind.

3. Die Fraktionen dürfen jährlich Rücklagen bis zur Höhe von 60 v. H. der jährlichen Mittel nach Nr. 1 bilden, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag, der dem zweifachen der jährlichen Mittel nach Nr. 1 im Durchschnitt der letzten beiden Jahre entspricht.
4. Der Zuschuss wird zweimal jährlich (zu Beginn und in der Mitte eines Kalenderjahres) ausgezahlt. Die Verwendung des Zuschusses wird durch Buchführung entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres nachgewiesen, erstmals für das Kalenderjahr 2019. Wird eine Fraktion aufgelöst, ist dieser Verwendungsnachweis gemäß Satz 2 binnen einer Frist von 3 Monaten zu führen. Der Fraktionsvorsitzende erklärt in dem Verwendungsnachweis, dass die Fraktionsgelder ordnungsgemäß für den ausgewiesenen Zweck verwendet wurden und dass die entsprechenden Belege drei Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufbewahrt werden.
5. Zuschüsse, die nicht verbraucht bzw. für den nach Nr. 1 in Verbindung mit der Anlage bestimmten Zweck verwendet und nicht der Rücklage nach Nr. 3 zugeführt wurden, sind bis zum 30.06. des Folgejahres zurückzuzahlen.

§ 5 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister / Weiterer Stellvertreter des Oberbürgermeisters

1. Der 2. und 3. Bürgermeister sind Ehrenbeamte.
2. Der Stadtrat bestimmt aus seiner Mitte einen weiteren Stellvertreter des Oberbürgermeisters namentlich durch Beschluss. Dieser Stellvertreter erhält für seine zusätzlichen Tätigkeiten eine weitere monatliche Entschädigung entsprechend den Regelungen in § 3 in Höhe von 2.800,00 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06. Mai 2014, zuletzt

geändert durch Änderungssatzung vom 12.04.2019 (Amtsblatt der Stadt Passau vom 17.04.2019), außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 04.05.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, 06.05.2020
STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Verwendungsnachweis über die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel nach § 4

Name der Fraktion: _____

| | | Jahresbeträge | | |
|---|---|---|---|---|
| | | 20.. | 20.. | 20.. |
| 1 | Erhaltener Gesamtzuschuss gemäß § 4 Nr. 1: | | | |
| | 1. monatlicher Sockelbetrag 100,00 € | x 12 Monate | x 12 Monate | x 12 Monate |
| | Zwischensumme 1 | 1.200 € | 1.200 € | 1.200 € |
| | 2. Kopfbetrag nach Fraktionsstärke monatlich 25,00 € pro Mitglied, höchstens 500,00 € monatlich | 25,00 € x Fraktionsstärke x 12 Monate | 25,00 € x Fraktionsstärke x 12 Monate | 25,00 € x Fraktionsstärke x 12 Monate |
| | Zwischensumme 2 | € | € | € |
| Gesamtbetrag der jährlichen Mittel (Zwischensumme 1 + Zwischensumme 2) | | € | € | € |
| 2 | Einzelpositionen nach Ausgabearten: | | | |
| | 1. Dienst-/Werkleistungen | € | € | € |
| | 2. Personalkosten | € | € | € |
| | 3. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Internetauftritt) | € | € | € |
| | 4. Veranstaltungen, Klausurtagungen | € | € | € |
| | 5. Fortbildungen | € | € | € |
| | 6. Geschäftsausstattung, Bürobedarf | € | € | € |
| | 7. laufender Geschäftsbetrieb (z. B. Kontoführung, Telefon, Tageszeitung) | € | € | € |
| | 8. Fachliteratur | € | € | € |
| | 9. Bewirtungskosten (Fraktionssitzungen, Medienvertreter und Gäste) | € | € | € |
| | 10. Reisekosten für die Wahrnehmung auswärtiger Fraktionstermine | € | € | € |
| | 11. sonstige Ausgaben | € | € | € |
| Gesamtbetrag der Ausgaben (Summe Einzelpositionen 2.1 bis 2.11) | | € | € | € |
| 3 | Zuführung zur Rücklage = Gesamtbetrag 1 – Gesamtbetrag 2 (max. 60 % des jährlichen Zuschusses aus Zeile 1, vgl. § 4 Nr. 3) | € | € | € |
| | | | | |
| 4 | Rücklagenstand Vorjahr | € | € | € |

| | | | | |
|----------|--|---|---|---|
| 5 | Rücklagenstand zum Jahresende = Rücklagenstand Vorjahr +/- Zuführung zur Rücklage (höchstens zweifacher Betrag der jährlichen Zuwendung, vgl. § 4 Nr. 3) | € | € | € |
|----------|--|---|---|---|

Die Fraktionsgelder wurden für den ausgewiesenen Zweck ordnungsgemäß verwendet. Die entsprechenden Belege, aus denen sich das sachliche und rechnerische Zustandekommen der Zahlungen ergibt, werden drei Jahre lang für die Überprüfung durch die Verwaltung aufbewahrt (vgl. § 4 Nr. 4).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden